

Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgerraumes des Begegnungszentrums in Zschettgau ab 01.01.2006¹

1. Nutzungsrecht

Die Stadt Eilenburg kann Interessenten das Nutzungsrecht für den Bürgerraum des Begegnungszentrums in Zschettgau gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Stadt Eilenburg widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf der Bürgerraum nicht vergeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Bürgerräume besteht nicht und kann nicht von dieser Entgeltordnung hergeleitet werden.

2. Nutzungsvereinbarung

Die Stadt Eilenburg gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, in der alle Modalitäten der Bürgerraumnutzung geregelt werden. Die Vereinbarung kann Auflagen für den Veranstalter enthalten.

3. Entgeltschuldner

Der Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit der Stadt Eilenburg schließt.

- | | |
|--|-------------------------|
| 3.1. Entgelt für Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen | 105,00 Euro pro Nutzung |
| 3.2. 3.2. Entgelt für Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Hintergrund | 175,00 Euro pro Nutzung |
| 3.3. Entgelt für die Nutzung durch gemeinnützige Vereine im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszweckes | 95,00 Euro pro Nutzung |
| 3.4. Entgelt für geringfügige Nutzungen | 15,00 Euro pro Stunde |

¹ Die Entgeltordnung wurde am 5.12.2005 im Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt Nr. 51/06 am 23.12.2006 veröffentlicht.

- 3.4.1. Entgelt für geringfügige Nutzungen durch Vereine im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszweckes
8,00 Euro pro Stunde
- 3.5. Entgelt für die Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Einwohnerversammlungen
95,00 Euro pro Sitzung

4. Verfahren

- 4.1. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich vor der Nutzung. Die Entgelte sind Nettobeträge und werden ohne Mehrwertsteuer erhoben.
- 4.2. Die festgelegten Entgelte sind für den gesamten Bürgerraum incl. Küchennutzung und anschließender Reinigung durch die Stadt Eilenburg anzuwenden.
- 4.3. Bei stundenweiser Nutzung ist pro angefangener Stunde das Entgelt für die gesamte Stunde fällig.
- 4.4. Eine stundenweise Abrechnung wegen geringfügiger Nutzung erfolgt maximal bis zu 3 Stunden. Darüber hinausgehende Nutzungen werden als Tagesnutzungen gewertet und entsprechend berechnet.

5. Spezielle Genehmigungen und Nachweise

Die für Veranstaltungen im Bürgerraum eventuell erforderlichen speziellen Genehmigungen oder Nachweise sind vom Veranstalter eigenverantwortlich einzuholen bzw. der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies wird nicht durch den Abschluss der Nutzungsvereinbarung ersetzt.

6. Haftung/Versicherungen

- 6.1. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für die Benutzbarkeit des Bürgerraumes, es sei denn, es sind ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- 6.2. Der Veranstalter übernimmt für die Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht.
- 6.3. Der Veranstalter haftet an allen Nutzungstagen (incl. Aufbau-/Abbauphasen) allein für Schäden, die er oder seine Besucher im Bürgerraum verursachen oder erleiden, es sei denn, der Stadt Eilenburg sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

7. Widerruf von Nutzungsrechten

- 7.1. Die Stadt Eilenburg kann Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung auch dann kündigen, wenn die Nutzungsvereinbarung bereits beiderseitig unterschrieben wurde oder die Veranstaltung bereits stattfindet. Das ist insbesondere dann

möglich, wenn Angaben im Antrag des Veranstalters nicht zutreffend sind oder die Nutzung nicht gemäß Nutzungsvereinbarung erfolgt. Nutzungsentgelte werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

- 7.2. Erfordern städtische Interessen die Kündigung von Nutzungsrechten, erhält der Veranstalter vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.
- 7.3. Können Nutzungsrechte durch höhere Gewalt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erhält der Veranstalter vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

8. Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen. Bei Anwendung der Regelung unter Punkt 8 hat der Oberbürgermeister zeitnah im Stadtrat zu berichten.